

## **Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Preußisch Oldendorf vom 14.12.2016**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV. NW 2023) zuletzt geändert durch das GO-Reformgesetz vom 9. Oktober 2007([GV. NRW. S.380](#)) hat der Rat der Stadt Preußisch Oldendorf in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Preußisch Oldendorf beschlossen:

### ***§ 1 Aufgaben des Seniorenbeirates***

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen der älteren Menschen in Preußisch Oldendorf wahr.
- (2) Er berät den Rat der Stadt Preußisch Oldendorf und seine Ausschüsse, Verwaltung, Verbände und die sonstigen Träger von Altenhilfemaßnahmen in Angelegenheiten der älteren Menschen.
- (3) Der Seniorenbeirat hat das Recht, an den Rat der Stadt Anträge und Anfragen zu stellen, die ältere Menschen in unserer Stadt betreffen.

### ***§ 2 Senioren, Delegierte***

- (1) Senioren/Seniorinnen im Sinne dieser Satzung sind Einwohner/Einwohnerinnen, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Preußisch Oldendorf haben und das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Als Delegierter/Delegierte kann nur vorgeschlagen werden, wer Senior/Seniorin im Sinne dieser Satzung ist.

### ***§ 3 Mitwirkung in den Ausschüssen***

- (1) Der Seniorenbeirat soll bei allen städtischen Initiativen und Maßnahmen, die die Lebens-, Wohn- und Arbeitsbedingungen von Senioren/Seniorinnen in anderer Weise oder stärkerem Maße betreffen, als die der übrigen Bürger/Bürgerinnen bzw. Einwohner/ Einwohnerinnen, gehört werden.
- (2) Der Seniorenbeirat entsendet je ein Mitglied als sachkundige(n) Einwohner/Einwohnerin in folgende Ausschüsse:
  - Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
  - Sozial- und Jugendausschuss
  - Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
  - Schul-, Bildungs- Kultur- und Sportausschuss
- (3) Der Seniorenbeirat kann Anträge an die Ausschüsse und den Rat der Stadt stellen. Diese sind in der nächsten Sitzung des jeweils zuständigen Ausschusses bzw. des Rates zu behandeln.

#### **§ 4 Zusammensetzung des Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
  - a) Sechs bis acht Mitglieder, die als Vertreter/Vertreterin der Seniorenclubs, Seniorenvereinigungen oder als Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen ausgewählt werden,
  - b) aus einem Mitglied als Vertreter/Vertreterin der Altenheimbeiräte aus den Altenpflegeheimen in der Stadt Preußisch Oldendorf.
- (2) Als nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Seniorenbeirat je ein(e) Vertreter/Vertreterin der im Rat vertretenen Fraktionen und die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt an.
- (3) Die nicht stimmberechtigten Ratsmitglieder und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden von ihren Fraktionen benannt.
- (4) Alle stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Preußisch Oldendorf ihren Hauptwohnsitz haben.

#### **§ 5 Entsendung der Delegierten, die den Seniorenbeirat wählen**

- (1) Nur Delegierte können in den Seniorenbeirat gewählt werden.
- (2) Jede Altentagesstätte, jeder Seniorenclub, jede Seniorenvereinigung, Seniorenvertretung, Partei im Sinne von Artikel 21 Grundgesetz und Wählergruppe im Sinne des Kommunalwahlgesetzes (Institutionen) kann pro 15 Senioren/ Seniorinnen, die Mitglieder/Besucher der vorstehenden Institutionen sind, eine(n) Delegierten/Delegierte entsenden. Die Vorschlagslisten müssen von 15 Senioren/Seniorinnen unterschrieben sein.
- (3) Senioren/Seniorinnen, die keiner Institution angehören, haben die Möglichkeit, sich selbst oder eine(n) anderen Senioren/Seniorin als Delegierten/Delegierte vorzuschlagen. Auch hier müssen 15 Unterschriften von Senioren/Seniorinnen vorliegen.
- (4) Jede(r) Senior/Seniorin hat nur eine Stimme bei der Delegiertenentsendung und kann damit nur eine Vorschlagsliste durch seine Unterschrift unterstützen.
- (5) Die Aufforderung zur Entsendung der Delegierten für den Seniorenbeirat ist öffentlich von der/vom Bürgermeisterin/Bürgermeister oder deren/dessen hauptamtlichen Vertreter bekanntzumachen.
- (6) Die entsandten Delegierten sind mit Namen, Vornamen, Geburtstag und Anschrift sowie den notwendigen Unterschriften der/dem Bürgermeisterin/Bürgermeister oder deren/dessen hauptamtlichen Vertreter mitzuteilen.
- (7) Die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister oder deren/dessen hauptamtlicher Vertreter erstellt eine alphabetische Delegiertenliste, aus der auch hervorgeht, von welcher Institution der/die Delegierte entsandt wurde oder ob er/sie Delegierter/Delegierte im Sinne von Absatz 3 ist.

## **§ 6 Wahl eines Seniorenbeirates**

- (1) Die Delegierten wählen in einer öffentlichen Versammlung aus ihrer Mitte die unter § 4 Absatz 1 Buchstabe a genannten Mitglieder des Seniorenbeirates. Die Versammlung wird von der/vom Bürgermeisterin/Bürgermeister oder deren/dessen hauptamtlichen Vertreter einberufen und geleitet.
- (2) Zeit und Ort der öffentlichen Versammlung sind von der/vom Bürgermeisterin/ Bürgermeister oder deren/dessen hauptamtlichen Vertreter durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Preußisch Oldendorf („Rundblick“) bekanntzumachen. Die Delegierten sind schriftlich einzuladen.
- (3) In dieser Versammlung stellen sich die Kandidaten/Kandidatinnen vor und geben dabei an, für welche Institution sie kandidieren oder ob sie keiner Institution angehören und damit als Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen auftreten.

Anschließend wählen die Delegierten schriftlich in geheimer Wahl den Seniorenbeirat. Jede(r) Delegierte kann bis zu 8 Kandidaten/Kandidatinnen wählen, wobei er/sie dem/der einzelnen Kandidaten/Kandidatin nur eine Stimme geben kann.

- (4) Gewählt sind die acht Kandidaten/ Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Kandidaten/ Kandidatinnen mit der nächsthöheren Stimmenzahl sind in der entsprechenden Reihenfolge als stellvertretende Mitglieder gewählt.
- (5) Die Altenheimbeiräte wählen ein Mitglied und stellvertretende Mitglieder für den Seniorenbeirat, wobei die Kandidaten/Kandidatinnen mit der jeweils nächsthöheren Stimmenzahl in der entsprechenden Reihenfolge als stellvertretende Mitglieder gewählt sind.
- (6) Die Fraktionen im Rat benennen die Mitglieder und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen.
- (7) Die Wahlzeit der Mitglieder des Seniorenbeirates endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates der Stadt Preußisch Oldendorf. Der Seniorenbeirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Die Neuwahl hat spätestens 90 Tage nach Ablauf der Wahlzeit stattzufinden.

## **§ 7 Konstituierung und Geschäftsführung des Seniorenbeirates**

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder deren/dessen hauptamtlicher Vertreter lädt zur konstituierenden Sitzung ein. Die Sitzung hat innerhalb eines Monats nach der Wahl des Seniorenbeirates stattzufinden.
- (2) Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder den/die Vorsitzenden/Vorsitzende und seinen/ihre Stellvertreter/ Stellvertreterin. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder deren/dessen hauptamtlicher Vertreter leitet die Wahl und führt den/die Vorsitzenden/Vorsitzende in sein/ihr Amt ein.

- (3) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Stadt vor.
- (4) Die Geschäftsführung wird vom Seniorenbeirat eigenverantwortlich wahrgenommen. Er kann für die büromäßige Abwicklung bei Bedarf die Hilfe der Stadtverwaltung in Anspruch nehmen.
- (5) Dem Seniorenbeirat wird aus städtischen Mitteln ein jährlicher Zuschuss zur Verfügung gestellt.
- (6) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht, Verlegung des Hauptwohnsitzes aus der Stadt Preußisch Oldendorf oder Tod. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, so rückt der/die Stellvertreter/Stellvertreterin nach, der die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hatte. Dies gilt analog für das Nachrückverfahren der stimmberechtigten Mitglieder. Scheidet ein nicht stimmberechtigtes Mitglied aus, so benennt die Fraktion ein neues Mitglied.

### ***§ 8 Wahlordnung***

Die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Sozial- und Jugendausschusses eine Wahlordnung zu erlassen, in der Einzelheiten über das Vorschlagsverfahren für die Entsendung der Delegierten und die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates (Inhalt der Bekanntmachungen, Vordrucke, Fristen, Termine usw.) zu regeln sind.

### ***§ 9 Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.